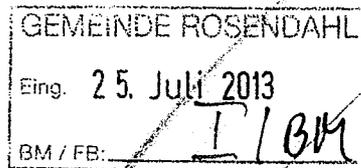


Musikschule Coesfeld · Osterwicker Str. 29 · 48653 Coesfeld

Gemeindeverwaltung Rosendahl
Herrn Bürgermeister
Franz-Josef Niehues
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



Auskunft erteilt:
Dr. Mechtilde Boland-Theißen
Tel.: 02541 - 70177
Fax.: 02541 - 880418
E-Mail: musikschulecoesfeld@gmx.de

Coesfeld, 18.07.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niehues,

im Schul- und Bildungsausschuss der Gemeinde Rosendahl vom 10. Juli 2013 wurde beschlossen:

Die Verbandsvorsteherin, Frau Dr. Boland-Theißen, wird beauftragt sämtliche Kosten aufzulisten, die der Gemeinde Rosendahl bei einer Auflösung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" entstehen würden.

Nach gemeinsamer Erörterung der rechtlichen Situation kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die rechtliche Grundlage für den Zweckverband ist in § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 gelegt (GKG; s. a. § 1 der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ (in der Fassung der XI. Änderungssatzung, gültig ab 01.01.2010). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 GKG). Die Verbandssatzung regelt nach § 7 GKG die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes.

Organe des Zweckverbandes der Musikschule sind nach § 4 der Satzung die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in (vgl. auch § 14 des GKG).

§ 16 (2) GKG regelt die Aufgaben des/der Verbandsvorsteherin wie folgt:
„Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.“

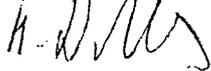


Hieraus folgt, dass nach § 16 (2) GKG nur die Verbandsversammlung berechtigt ist, der/dem Zweckverbandsvorsteher/in durch Beschluss Weisungen zu erteilen und Aufgaben zu übertragen. § 16 (2) GKG definiert abschließend die Aufgaben der/des Zweckverbandsvorsteher/in/s. Diese Aufgaben beschränken sich auf die oben genannten Vorgänge. Berechnungen zu **Szenarien nach der Auflösung eines Zweckverbandes** mit Blick auf **einzelne Kommunen** sind hierin nicht enthalten. Sie fallen in das Aufgabengebiet der jeweiligen Zweckverbandskommunen. Nur die jeweilige Kommune kann sachgerecht beurteilen, wie eine Übernahme und Weiterbeschäftigung des bei der Musikschule beschäftigten Personals erfolgen könnte oder ob jeweils Gründe für die Auflösung von Arbeitsverträgen vorliegen. Diese Prüfung kann der Zweckverband nicht durchführen.

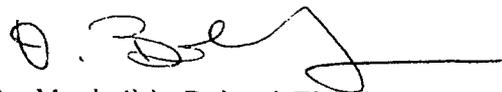
Der oben genannte Beschluss ist daher gegenüber dem Zweckverband nicht wirksam. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass seitens des Zweckverbandes entsprechende Ermittlungen nicht erfolgen werden.

Gleichwohl möchten wir die Diskussion zum Anlass nehmen und betonen, dass eine gemeinsame Musikschule durch Synergieeffekte z.B. bei der Verwaltung, der Werbung, der Organisation, der Erreichung eines hohen Deckungsbeitrages durch die Schülerentgelte immer kostengünstiger ist als eine kleine eigene Musikschule. Unsere gemeinsame Musikschule ist seit Jahrzehnten erfolgreich gelebte interkommunale Zusammenarbeit, wie sie von den Kommunalpolitikern, auch in Rosendahl, immer wieder gefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Dirks
Zweckverbandsvorsitzende



Dr. Mechtilde Boland-Theißen
Zweckverbandsvorsteherin